

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 699	07.06.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4221 – 4242		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für den Diplomstudiengang Mineralogie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule

Aachen

vom 29.05.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Berufspraktische Tätigkeit
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Leistungsnachweise
- § 9 Teilnahmenachweise
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalt des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

III Hauptstudium

- § 16 Aufbau des Hauptstudiums
- § 17 Inhalt des Hauptstudiums
- § 18 Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 19 Studienarbeit
- § 20 Diplomarbeit

IV Schlussbestimmungen

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
2. Studienplan für das Grund- und Hauptstudium
3. Empfehlungen für freie Wahlstudien

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Mineralogie der RWTH vom 25. August 1997 (GABL. NRW.2 1998 S. 219 Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 477 vom 1. April 1998, S. 1732) das Studium im Diplomstudiengang Mineralogie.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium der Mineralogie soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Mineralogie kann mit dem Schwerpunkt Kristallographie (Kernfach A) oder mit dem Schwerpunkt Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (Kernfach B) studiert werden.
- (3) Die späteren Tätigkeitsbereiche der Mineralogin bzw. des Mineralogen sind weitgehend durch die Wahl eines der beiden Kernfächer vorgegeben. Aufgrund einer breiten fachlichen Ausbildung ist jedoch für Absolventen beider Richtungen eine Anpassung an die vielfältigen Anforderungen verschiedener Industriezweige sowie die Übernahme interdisziplinärer Aufgaben möglich.
- (4) Neben wissenschaftlichen Tätigkeiten an Hochschulen (Grundlagenforschung und Lehre) und anderen staatlichen Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck- und Fraunhofer-Institute), Ämtern (Geologische Landesämter, Umwelt-, Denkmalschutz), Materialforschungs- und Prüfanstalten, bestehen für Absolventen Beschäftigungsmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Industriezweigen. Als hauptsächliche Industrieunternehmen seien genannt:

Keramik, Glas, Baustoffe und Bindemittel (z.B. Zement), Feuerfest, Steine und Erden, Mineralische Rohstoffe, Chemische Industrie, Elektro- und Elektronikindustrie, Hüttenwerke, Erdöl, Industrie der Energietechnik, Werkstoffe, Optische Industrie, Papierindustrie, Schmuckindustrie, Bergbau- und Prospektionsgesellschaften im In- und Ausland, Abfallwirtschaft und Entsorgung, Analytische Dienstleistungsunternehmen oder Ingenieurbüros.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Diplomstudiengangs Mineralogie ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzureichende Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet und die Lehrveranstaltungen werden im jährlichen Zyklus angeboten.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Zeitaufwand für die berufspraktische Tätigkeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 172,8 Semesterwochenstunden (SWS) bei Wahl des Kernfaches Kristallographie und 173,8 SWS bei Wahl des Kernfaches Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (PGL). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (2) Das Grundstudium dauert drei Semester. Der Studienumfang in den Pflichtfächern erstreckt sich auf 70,4 SWS. Hiervon entfallen 35 SWS auf Vorlesungen und 1,8 SWS auf Exkursionen. Das Grundstudium dient der Vermittlung der allgemein notwendigen mathematisch-naturwissenschaftlichen und der fachspezifischen Grundlagen sowie zum Ausgleich von Vorbildungsunterschieden.
- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich der abschließenden Diplomprüfung sechs Semester. Der Studienumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 102,6 SWS im Kernfach Kristallographie und 103,6 SWS im Kernfach PGL. Hiervon entfallen für beide Kernfächer jeweils acht SWS auf eine Studienarbeit und 0,6 (Kristallographie) bzw. sechs SWS (PGL) auf Exkursionen sowie 3,6 SWS auf eine geologische Kartierung (nur für PGL).

Das Hauptstudium gliedert sich in zwei Abschnitte:

- ein dreisemestriges Allgemeines Hauptstudium und
- ein dreisemestriges Spezialisierendes Hauptstudium.

Im Allgemeinen Hauptstudium (4. bis 6. Semester) steht der Bereich der Allgemeinen und Angewandten Mineralogie im Vordergrund, das Spezialisierende Hauptstudium (7. bis 9. Semester) betrifft die vertiefende Ausbildung in einem der beiden Kernfächer Kristallographie und PGL.

- (4) Das Kernfach Kristallographie befasst sich mit der räumlichen Anordnung der Atome in der kondensierten Materie, mit den Änderungen des strukturellen Aufbaues sowie mit den physikalischen, chemischen, material- und geowissenschaftlichen und technischen Eigenschaften fester Stoffe. Auch die Bedingungen ihrer Entstehung in der Natur oder ihrer Synthese im Laboratorium sowie die Zusammenhänge zwischen Struktur, Eigenschaften und Bildung stehen im Mittelpunkt des Interesses.
- (5) Die Teilbereiche des Kernfaches PGL werden durch folgende Inhalte charakterisiert:
1. Die Petrologie befasst sich mit dem Vorkommen, Mineralbestand, Gefüge und Chemismus von terrestrischen und extraterrestrischen Gesteinen. Durch experimentelle Untersuchungen im Labor und/oder Naturbeobachtungen werden physikalisch-chemische Daten und theoretische Gesetzmäßigkeiten gewonnen. Durch Anwendung und Korrelation dieser Erkenntnisse macht die Petrologie Aussagen über die Bildung und Weiterentwicklung von Gesteinen. Dies liefert Informationen über die geodynamische Entwicklung von geologischen Einheiten.
 2. Gegenstand der Geochemie ist die natürliche Häufigkeit der Verteilung der Elemente und ihrer Isotope in der Erde und in extraterrestrischen Körpern sowie die Gesetzmäßigkeiten, die heute und in der Vergangenheit den Verteilungen zu Grunde liegen. Die Geochemie umfasst u.a. die experimentelle Geochemie, die Geochronologie und die Umweltgeochemie. Es bestehen Überschneidungen mit anderen Geowissenschaften, z.B. der Lagerstättenlehre oder der Petrologie.
 3. Die Lagerstättenkunde beschäftigt sich mit der Entstehung, Aufsuchung, Bewertung und Nutzung von mineralischen Rohstoffen (Metallrohstoffe, Industriemineralien, Steine und Erden). Die Bedingungen und Prozesse der Stoffanreicherung und -dispersion in komplexen Geosystemen werden diskutiert. Außerdem liefert die Lagerstättenkunde Grundlagen und Methoden für die technisch-ökonomische und ökologische Bewertung des Nutzungs- und Risikopotentials von Geomaterialien und ihrer Vorkommen. Die Lagerstättenkunde ist im Zusammenhang mit anderen geowissenschaftlichen Disziplinen zu sehen, z.B. der Geochemie, der Petrologie oder der Geologie.

Als zentrales Bindeglied zwischen diesen beiden Kernfächern steht die methodenorientierte Ausbildung in der Allgemeinen und Angewandten Mineralogie (AAM).

- (6) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Diplomstudiengangs Mineralogie besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern muss die bzw. der Studierende Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen. Darüber hinaus ist ein Studienumfang von 18 SWS für die nicht prüfungsrelevanten Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Fakultät oder der Hochschule gewählt werden können. Eine entsprechende Empfehlung ist dieser Studienordnung beigelegt (Anlage 3).

§ 6

Berufspraktische Tätigkeit

- (1) Bis zur Zulassung zur Diplomarbeit sind sechs Wochen berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen (§ 17 Abs. 1, Nr. 3 DPO). Die Gliederung der durchzuführenden Tätigkeiten und die genauen Bestimmungen sind den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage 1) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.
- (2) Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Gegen seine Entscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) Das Studium der Mineralogie sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:
- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.
 - Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung auf das Vorlesungsgebiet bezogener Aufgaben.
 - Seminar
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt. Im Rahmen eines Seminars werden die Referate von den Studierenden in einem kurzen mündlichen Vortrag vorgestellt.
 - Praktikum
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.
 - Exkursion
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

- (2) Von diesen Veranstaltungstypen werden im Studienplan (Anlage 2) nur die Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Praktika (P) erfasst, wobei der Stundenumfang der Seminare und Exkursionen im Stundenumfang der Übungen enthalten ist. Die zugehörigen SWS beziehen sich auf die reine Dauer dieser Veranstaltungen. Über die angegebenen Stundenzahlen hinaus ist Zeit zum Vor- und Nachbereiten der Lehrveranstaltungen aufzuwenden. Anleitungen zur Anfertigung von Übungsarbeiten bzw. zum wissenschaftlichen Arbeiten erfordern individuell und semesterweise einen unterschiedlichen Zeitaufwand und sind deshalb im Studienplan nicht enthalten.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Mineralogie werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Referaten, Praktikumsprotokollen, Bearbeitung von Übungsaufgaben sowie Studienarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
- In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt bis zu zwei Stunden.

- In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - In einem Praktikumsprotokoll wird die Vorbereitung und Ausführung von Praktikumsversuchen sowie ihre Auswertung und Dokumentation in schriftlicher Form festgehalten.
 - Ein Leistungsnachweis kann in Übungen durch Lösen von praktischen Aufgaben oder Rechenaufgaben erlangt werden.
 - Im Rahmen einer Studienarbeit bearbeiten die Studierenden nach näherer Bestimmung des § 19 eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Mineralogie.
- (2) In § 15 bzw. § 18 ist festgelegt, in welcher Form die in der DPO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer erbracht werden.
- (3) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei der Prüferin bzw. beim Prüfer, die bzw. der über Ort und Zeit der Anmeldung durch Aushang informiert.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen eines überarbeiteten Versuchsprotokolls.
- (5) Konnten Studierende aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 9 Teilnahmescheine

In einigen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (§ 15 bzw. 18) werden Teilnahmescheine verlangt. Diese Teilnahmescheine bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung oder eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Übungen und Praktika, die durch den Teilnahmeschein bestätigt wird, wird nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 4 DPO als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung verlangt.

§ 10 Prüfungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mineralogie.
- (2) Für die Anmeldungen, Zulassungen und Abmeldungen zu Fachprüfungen innerhalb der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist das Zentrale Prüfungsamt (ZPA) zuständig. Die Diplom-Vorprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll in den Fächern Experimentalphysik und Mathematik oder Geologie im zweiten Studiensemester, für die Fächer Mineralogie und Anorganische Chemie im dritten Studiensemester erfolgen. Die Anmeldetermine für die Diplom-Vorprüfung werden zwei bis drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch Aushang im ZPA (und in der Regel auch in den Instituten) bekannt gegeben. Es müssen alle im Prüfungszeitraum beabsichtigten Prüfungen angegeben werden. Die Meldung zur Diplomprüfung soll für ein Wahlpflichtfach im sechsten Studiensemester, für das zweite Wahlpflichtfach und für die beiden Pflichtfächer im achten Studiensemester erfolgen. Wenn die in § 17 DPO dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind, kann jede einzelne Prüfung nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer zu jedem Zeitpunkt im ZPA angemeldet werden. Die Anmeldung zur Prüfung muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Prüfungstermin erfolgen. Rücktrittsregelungen sind in § 8 DPO enthalten.
- (3) Die Termine der Klausuren im Grundstudium (Experimentalphysik, Anorganische Chemie, Mathematik) werden durch Aushang des ZPA bekannt gegeben, die Termine für die mündlichen Prüfungen in Mineralogie und Geologie durch Aushang in den jeweiligen Instituten.
- (4) Gemäß § 8 Abs. 1 DPO kann sich jede bzw. jeder bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bescheinigt und spätestens am Tage vor der Prüfung eingeht oder mit dem entsprechenden Poststempel abgesandt wurde, wird vom Prüfungsausschuss wie eine rechtzeitige Abmeldung gemäß Absatz 4 gewertet.
- (6) Erkrankt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat am Prüfungstage, muss das Attest noch am selben Tage ausgestellt und abgegeben oder mit dem Poststempel dieses Tages abgesandt werden. Bei Erkrankung während der Prüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat außerdem gegenüber der bzw. dem Aufsichtführenden schriftlich erklären, dass sie bzw. er die Prüfung krankheitshalber nicht fortsetzen kann und dass die Prüfungsleistung nicht bewertet werden soll.
- (7) Die Bewertung einer Klausur ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend (§ 14 Abs. 2 DPO). Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Zeit und Ort der Klausureinsicht sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer vor Beginn der Klausur bekannt zu geben. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.
- (9) Studierende können in allen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung betreffenden Angelegenheiten schriftliche Anfrage an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss erteilt daraufhin einen schriftlichen Bescheid, und ggf. einen Zwischenbescheid. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 11**Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in dem selben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in dem selben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind. Näheres enthält § 7 DPO.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen sowie an ausländischen Hochschulen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

*

§ 12**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Sie berät und informiert die Studierenden über Studienanforderungen, Studienablauf, Fragen der Studien- und Berufseignung, über Aufnahme- und Studienbedingungen sowie Studienmöglichkeiten. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater für Mineralogie durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Geologie/Mineralogie.
- (4) Informationsveranstaltungen für Studierende des Grundstudiums finden zu Beginn jedes Wintersemesters, für Studierende des Hauptstudiums zu Beginn jedes Sommersemesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Die Fachschaft bietet in der Regel Erstsemestertutorien an. Sie werden von Studierenden höherer Semester durchgeführt und sollen den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II Grundstudium

§ 13

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen und Praktika. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Studienfach Mineralogie besitzen. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollten sich die Studierenden an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst in den Pflichtfächern folgende Lehrveranstaltungen (Anlage 2):
 1. Mineralogie
 - Mineralogie
 - Spezielle Mineralogie
 - Grundzüge der Kristallographie
 - Geochemie I
 - Petrologie I
 - Grundzüge der experimentellen Mineralogie
 - Mineralogische Exkursionen
 2. Geologie
 - Allgemeine Geologie
 - Geologische Übungen
 - Grundzüge der Erdgeschichte
 - Geschichte der Biosphäre
 - Geologische Kartierungsübungen
 - Geologische Exkursionen
 3. Mathematik
 - Differential- und Integralrechnung I sowie Lineare Algebra I
 - Differential- und Integralrechnung II sowie Lineare Algebra II
 4. Physik
 - Physik I
 - Physik II
 - Physikalisches Praktikum I und II
 5. Chemie
 - Allgemeine anorganische Chemie
 - Anorganisch-chemisches Praktikum
 6. Physikalische Chemie
 - Physikalische Chemie I
 - Physikalische Chemie II

(3) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

1. Mineralogie
2. Experimentalphysik
3. Anorganische Chemie
4. Geologie oder Mathematik nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten

Die Fachprüfung in Mineralogie besteht aus den beiden Teilprüfungen Kristallographie und Mineralogie.

§ 14 Inhalt des Grundstudiums

Auskünfte über die Inhalte der Lehrveranstaltungen sind einer Broschüre zu der Studienordnung zu entnehmen, die in den Instituten erhältlich ist. Weitere Auskünfte im Internet (www.iml.rwth-aachen.de).

§ 15 Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 9 DPO werden nach Maßgabe des § 8 in folgender Weise erbracht:

1. Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen in Form von Klausuren mit maximaler Dauer von drei Stunden:
 - 1.1 Übungen zur Vorlesung Grundzüge der Kristallographie
 - 1.2 Übungen zur Vorlesung Mineralogie, spezielle Mineralogie (die Klausur besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil)
 - 1.3 Anorganisch-chemisches Praktikum (Sicherheitstest, Bewertung der Praktikumsleistung, Abschlussklausur)
 - 1.4 Übungen zu Vorlesungen zur Differential/Integralrechnung und Lineare Algebra (ein Leistungsnachweis)
 - 1.5 Übungen zur Vorlesung Allgemeine Geologie
2. Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen in Form von Praktikumsprotokollen:
 - 2.1 Physikalisches Praktikum (für Studierende der Metallurgie und Werkstofftechnik, Mineralogie und Materialwissenschaften) I und II
3. Leistungsnachweise aufgrund von gelösten Übungsaufgaben:
 - 3.1 Übungen zur Vorlesung Grundzüge der physikalischen Chemie I und II

Darüber hinaus ist die Vorlage folgender Teilnahme­scheine gemäß § 9 DPO nach Maßgabe des § 9 erforderlich:

Mineralogische Exkursion (ein Teilnahme­schein)

Geologische Exkursion (ein Teilnahme­schein)

III HAUPTSTUDIUM

§ 16

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im ersten Abschnitt des Hauptstudiums, dem Allgemeinen Hauptstudium (4. - 6. Semester), setzen die Studierenden das Studium der Grundlagen in den Pflichtfächern fort. Im -grund steht die methodenorientierte Ausbildung in der Allgemeinen und Angewandten Mineralogie (AAM), die als zentrales Bindeglied zwischen den beiden Kernfächern Kristallographie und PGL steht. In weiteren Pflichtfächern werden für jedes dieser beiden Kernfächer vertiefte Kenntnisse erlangt. Durch die Wahl von zwei Wahlpflichtfächern können die erworbenen Erkenntnisse weiter intensiviert und Verbindungen mit benachbarten Wissenschaften oder Anwendungsbereichen hergestellt werden. In den Wahlpflichtfächern können die Studierenden in weiterem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen. Im zweiten Abschnitt des Hauptstudiums, dem Spezialisierenden Hauptstudium (7. und 8. Semester), findet im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eine vertiefende Ausbildung in einem der beiden Kernfächer statt. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit (9. Semester) ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab. Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 22 DPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) eine Prüfung ablegen.
- (2) Das Hauptstudium umfasst die im Studienplan (Anlage 2) angegebenen Fächer.
 1. Im Fach Allgemeine und Angewandte Mineralogie (betrifft sowohl das Kernfach Kristallographie als auch das Kernfach PGL) sind es folgende Pflichtfächer:
 - 1.1 Kristallchemie und -physik I,
 - 1.2 Einführung in die Röntgenmethoden (Röntgen-Pulverkurs I),
 - 1.3 Physikalisch-chemische Mineralogie,
 - 1.4 Petrologie II,
 - 1.5 Mikroskopie I,
 - 1.6 Mikroskopie II,
 - 1.7 Mikroskopie IV,
 - 1.8 Mikroskopie V,
 - 1.9 Analytische Geochemie I,
 - 1.10 Analytische Geochemie II,
 - 1.11 Analytische Geochemie III,
 - 1.12 Mathematische Verfahren in der Mineralogie,
 - 1.13 Einführung in die Röntgen-, Neutronen- und Elektronenbeugung,
 - 1.14 Röntgenkurs I,
 - 1.15 Technische Mineralogie I,
 - 1.16 Technische Mineralogie II,
 - 1.17 Technische Mineralogie III,
 - 1.18 Tonmineralogie,
 - 1.19 Industrieexkursionen

2. Das Kernfach Kristallographie umfasst folgende Pflichtfächer:

- 2.1 Kristallzüchtung und Kristallwachstum,
- 2.2 Kristallzüchtungspraktikum,
- 2.3 Kristallstrukturbestimmung I,
- 2.4 Kristallstrukturbestimmung II,
- 2.5 Spezielle Kristallographie,
- 2.6 Höhere Kristallographie mit Symmetriekurs,
- 2.7 Kristallchemie und -physik II,
- 2.8 Kristallchemie und -physik III,
- 2.9 Kristallographisches Seminar,
- 2.10 Röntgen-Pulverkurs II,
- 2.11 Kristallographisches Fortgeschrittenenpraktikum,
- 2.12 Röntgenkurs II - Kristallstrukturbestimmung.

3. Das Kernfach PGL umfasst folgende Pflichtfächer:

- 3.1 Lagerstättengeochemie
- 3.2 Seminar zur Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde
- 3.3 Lagerstättenlehre I
- 3.4 Lagerstättenlehre II
- 3.5 Lagerstättenlehre III
- 3.6 Lagerstättenlehre IV
- 3.7 Petrologie III
- 3.8 Mikroskopie III
- 3.9 Geochemie II
- 3.10 Geochemie III
- 3.11 Umweltmineralogie
- 3.12 Umweltgeochemie
- 3.13 Sedimentpetrologie
- 3.14 Exkursionen zu PGL
- 3.15 Geologischer Kartierkurs
- 3.16 Geologische Exkursionen
- 3.17 Große Petrographisch-lagerstättenkundliche Exkursion.

(3) Als Wahlpflichtfächer kommen in Frage:

- a) Physikalische Chemie
- b) Anorganische Chemie oder Organische Chemie
- c) Experimentalphysik oder Geophysik
- d) Mathematik oder Theoretische Physik
- e) Metallkunde oder Werkstoffkunde oder Bergbaukunde oder Hüttenkunde (Metallgewinnung) oder Hüttenkunde (Metallverarbeitung) oder Hüttenkunde (Gesteinshüttenkunde) oder Aufbereitungskunde
- f) Geologie (ohne Paläontologie)
- g) Kristallographie (nur für Studierende mit Kernfach PGL) oder Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde (nur für Studentinnen und Studenten mit Kernfach Kristallographie) oder
- h) Ein anderes Wahlpflichtfach nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

Aus diesem Katalog sind zwei Fächer zu wählen.

§ 17 Inhalt des Hauptstudiums

- (1) Die Studieninhalte der Lehrveranstaltungen sind einer Broschüre zu der Studienordnung zu entnehmen, die in den Instituten erhältlich ist. Weitere Auskünfte im Internet (www.iml.rwth-aachen.de). In den Wahlpflichtfächern können die Studierenden das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen. Deswegen sollen die Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtfächer mit dem Vertreter des Wahlfaches abgesprochen werden. Die Inhalte der ausgewählten Lehrveranstaltungen sind in den Studienordnungen der entsprechenden Studiengänge zu erfahren.
- (2) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen und erstrecken sich auf zwei Pflichtfächer und zwei Wahlpflichtfächer (§ 18 Abs. 1 und 2 DPO).
- (3) Fachprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können als „Freiversuch“ abgelegt werden, wenn die Prüfung zu dem in der DPO vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wird und das Studium bisher nicht unterbrochen wurde. Bei erfolglosem „Freiversuch“ gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Einzelheiten des Freiversuchs sind in § 25 DPO geregelt.
- (4) Weitere Einzelheiten der Diplomprüfung regeln §§ 17 bis 27 der DPO.

§ 18 Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt gemäß § 17 Abs.1 DPO neben den in Absatz 2 genannten Leistungsnachweisen und Teilnahmescheinen
 - die bestandene Diplom-Vorprüfung
 - die Einschreibung für den Studiengang Mineralogie an der RWTH
 - den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
 voraus.
- (2) Die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des § 8 in folgender Weise erbracht.

Ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur mit maximaler Dauer von zwei Stunden:

- Allgemeine und Angewandte Mineralogie (für Kernfach Kristallographie und PGL, d.h. für alle Kandidatinnen und Kandidaten):
Röntgenkurs I

Je ein Leistungsnachweis in Form von Kolloquien:

- Allgemeine und Angewandte Mineralogie (für Kernfach Kristallographie und PGL, d.h. für alle Kandidatinnen und Kandidaten):
Mikroskopie V
Analytische Geochemie II (alternativ zu Technischer Mineralogie II)
Technische Mineralogie II (alternativ zu Analytischer Geochemie II)

Je ein Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung:

- für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kernfach Kristallographie:

Röntgenkurs II - Kristallstrukturbestimmung
Kristallographisches Fortgeschrittenenpraktikum
Kristallzüchtungspraktikum

Je ein Leistungsnachweis in Form von gelösten Übungsaufgaben:

- für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kernfach PGL:

Lagerstättenlehre II
Petrologie III
Geochemie III

Ein Leistungsnachweis in Form einer Studienarbeit (für alle Kandidatinnen und Kandidaten)

In den beiden Wahlpflichtfächern nach § 16 Abs. 3 sind je eine Übung oder ein Praktikum aus zwei der folgenden Fächer oder Fächergruppen durch ein Leistungsnachweis zu belegen:

- a) Physikalische Chemie
- b) Anorganische oder Organische Chemie
- c) Experimentalphysik oder Geophysik
- d) Mathematik oder Theoretische Physik
- e) Metallkunde oder Werkstoffkunde oder Bergbaukunde oder Hüttenkunde oder Aufbereitungskunde
- f) Geologie
- g) Kristallographie (für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kernfach PGL) oder PGL (für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kernfach Geochemie)
- h) auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein anderes Fach, das mit dem Hauptstudium in einem sinnvollen Zusammenhang steht.

Die Art des Nachweises wird mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter abgesprochen.

Darüber hinaus ist die Vorlage folgender Teilnahmebescheinigung erforderlich:

für alle Kandidatinnen und Kandidaten:
Industrieexkursion

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kernfach Kristallographie:

Symmetriekurs
Röntgen-Pulverkurs II
Kristallographisches Seminar

Für Kandidatinnen und Kandidaten mit Kernfach PGL:

Seminar zur Petrologie-Geochemie-Lagerstättenkunde
Große Petrologisch-geochemisch-lagerstättenkundliche Exkursion
1. oder 2. Geologischer Kartierkurs

§ 19 Studienarbeit

Die Anfertigung einer Studienarbeit ist für alle Studierende der Mineralogie Pflichtaufgabe im ersten Abschnitt des Hauptstudiums (6. Semester) und Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung. Die Studierenden sollen mit dieser Arbeit die Befähigung nachweisen, ein wissenschaftliches Detailproblem mit Anleitung durch eine Betreuerin bzw. einen Betreuer in begrenzter Zeit zufriedenstellend lösen zu können. Die Bearbeitungszeit beträgt insgesamt acht SWS. Die Studienarbeit kann thematisch aus allen Gebieten der Mineralogie stammen und von allen an der RWTH im Studiengang Mineralogie tätigen Professorinnen und Professoren vergeben werden. Davon abweichende Fälle bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Mineralogie. Das zu vergebende Thema muss von der Problemstellung her innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bearbeitbar sein. Mit der Vergabe verpflichtet sich die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer, oder eine von ihm bestimmte Mitarbeiterin bzw. ein von ihm bestimmter Mitarbeiter, zur Betreuung der Arbeit. Sie bzw. er hat auch dafür zu sorgen, dass die benötigten Geräte zur Verfügung stehen, bzw. mitbenutzt werden können. Es müssen zwei geheftete Exemplare der Studienarbeit vorgelegt werden. Die Abgabefrist für die Studienarbeit beträgt drei Monate. Die Beurteilung der Studienarbeit ist nach spätestens sechs Wochen bekannt zu geben. Bei zufriedenstellendem Inhalt wird der bzw. dem Studierenden die Anfertigung der Studienarbeit bescheinigt. Die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer kann eine ungenügende Arbeit einmal zur Überarbeitung an die Studierende bzw. den Studierenden zurückgeben. Sie bzw. er ist nicht verpflichtet, ein Ersatzthema zu stellen.

§ 20 Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach Bestehen der letzten Fachprüfung ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas bis zur Abgabe beträgt vier Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate. Soll die Diplomarbeit in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Weitere Einzelheiten regeln §§ 19 und 20 der DPO.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften zu entnehmen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 1997/98 an erstmalig für den Diplomstudiengang Mineralogie an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 30 der DPO die Anwendung der geltenden DPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Für Studierende, die das Studium der Mineralogie vor dem Wintersemester 1997/98 begonnen und das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, ist die im SS 1997 geltende Studienordnung Grundlage innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten (1.4.1998) der Prüfungsordnung vom 25. August 1997. Für das weitere Grundstudium und das Hauptstudium gilt dann diese Studienordnung.
- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Mineralogie einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 6. Februar 1980 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH vom 6. August 1981) außer Kraft. § 22 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 24. April 2002.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.05.2002

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1 zur Studienordnung

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit für Studierende des Diplomstudiengangs Mineralogie

INHALTSÜBERSICHT

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit
2. Dauer und Zeitpunkt
3. Betriebe für die Durchführung berufspraktischer Tätigkeit
4. Bewerbung um eine Stelle für berufspraktische Tätigkeit
5. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit
6. Bescheinigung über die abgeleistete berufspraktische Tätigkeit
7. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit
8. Anerkennung früherer berufspraktischer Tätigkeit
9. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland
10. Vertrag über die berufspraktische Tätigkeit
11. Sozial- und Unfallversicherung
12. Vergütung
13. Krankheit und Härtefälle

1. Zweck der berufspraktischen Tätigkeit

Zur Vorbereitung für die spätere Berufsarbeit ist ein Anschauungsunterricht über die berufspraktischen Grundlagen des gewählten Studienfaches von Bedeutung. Es soll der Bezug zur Berufspraxis hergestellt werden. Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Einblick in die Arbeitswelt der Mineralogen und soll der bzw. dem Studierenden die Gelegenheit bieten, den Studienwunsch zu überprüfen bzw. zu präzisieren. Sie kann engere Kontakte der bzw. des Studierenden zur späteren Berufswelt herstellen und spezielle Fachkenntnisse vermitteln.

2. Dauer und Zeitpunkt

Die berufspraktische Tätigkeit für Studierende der Mineralogie dauert sechs Wochen (§ 3 Abs. 4 DPO) und soll nach der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeleistet werden. Wird die berufspraktische Tätigkeit möglichst früh nach dem fünften Semester absolviert, kann sie als Orientierungshilfe bei der Wahl der Fächer im Spezialisierenden Hauptstudium dienen. Wenn die berufspraktische Tätigkeit gegen Ende des Studiums stattfindet, kann gegebenenfalls der Berufswunsch konkretisiert werden, und es können Kontakte zu möglichen Arbeitgebern hergestellt werden. Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen muss eingehalten werden; die berufspraktische Tätigkeit muss bei nur einem Betrieb abgeleistet werden. Der Nachweis für eine fachbezogene berufspraktische Tätigkeit von sechs Wochen muss bis zur Zulassung zur Diplomarbeit vorgelegt werden. Sechs Wochen berufspraktische Tätigkeit sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, weitere freiwillige berufspraktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben abzuleisten. Zur Fremdsprachenförderung ist es günstig, die berufspraktische Tätigkeit auch in ausländischen Betrieben durchzuführen.

3. Betriebe für berufspraktische Tätigkeit

Das Arbeitsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der bzw. dem Studierenden abzuschließenden Vertrag. Als Betriebe eignen sich alle Industrieunternehmen, die in § 2 Abs. 4 aufgeführt sind. Praktika an Hochschul- und Forschungsinstituten können nur in Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Tätigkeit hat den Ausbildungsstand der bzw. des Studierenden zu berücksichtigen. Hilfsarbeiten gehören nicht zu den berufspraktischen Tätigkeiten. Zu Beginn der berufspraktischen Tätigkeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des Betriebes über den Aufbau und Ablauf dieser Tätigkeit stattfinden. Während der berufspraktischen Tätigkeit sollte man auf eine gute Betreuung drängen.

4. Bewerbung um eine Stelle für berufspraktische Tätigkeit

Vor Antritt des Praktikums sollte sich die bzw. der Studierende anhand dieser Richtlinien mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit, der Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit usw. bestehen. Das zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete und anerkannte Betriebe nach. Da Stellen für die berufspraktische Tätigkeit nicht vermittelt werden, muss sich die bzw. der Studierende selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Firmen wenden. Manche Betriebe wenden sich gelegentlich an die Mineralogie-Institute und bieten Stellen an. Es wird deshalb empfohlen, auf die entsprechenden Aushänge in den Instituten zu achten. Nachweis von Stellen bietet auch die Vereinigung Aachener Geowissenschaftler e.V. an. Es wird empfohlen, sich vor Aufnahme der berufspraktischen Tätigkeit bei der Studienberaterin bzw. dem Studienberater nach der Eignung der Stelle zu erkundigen.

5. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit

Die Studierenden haben über die berufspraktische Tätigkeit einen Bericht anzufertigen. Dieser Bericht soll in Form eines zusammenhängenden Textes die jeweiligen Tätigkeiten, Beobachtungen, Arbeitsabläufe sowie die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen und auch eine kurze Beschreibung des Betriebes beinhalten. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche ca. zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten und gut lesbar sein.

6. Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit

Am Schluss der berufspraktischen Tätigkeit erhält die bzw. der Studierende vom Betrieb eine Bescheinigung, in der die Dauer der einzelnen Tätigkeiten und die Anzahl der Fehltage vermerkt sind.

7. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss Mineralogie. Zur Anerkennung ist die Vorlage des nach Nr. 5 ordnungsgemäß abgefassten Berichtes und der Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit jeweils im Original erforderlich. Die Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit muss von dem Betrieb ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. In jedem Fall müssen Art und Dauer der Tätigkeit aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit die berufspraktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und anerkannt werden kann. Die Unterlagen sind spätestens sechs Monate nach Ende des Praktikums vorzulegen, um eine Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Gegen ablehnende Entscheidungen über die Anerkennung von Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit kann innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der zuständige Prüfungsausschuss zu befinden. Er teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

8. Anerkennung anderer berufspraktischer Tätigkeiten

Über die Anerkennung bereits vorhandener Praxis - z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeiten usw. - befindet der Prüfungsausschuss.

9. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

Grundsätzlich können deutsche und ausländische Studierende ihr Praktikum auch bei geeigneten ausländischen Betrieben ableisten, sofern die dort durchzuführenden Tätigkeiten einen Bezug zur Mineralogie aufweisen. Die Arbeitsberichte können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in deren amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden.

10. Vertrag über die berufspraktische Tätigkeit

Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Betrieb und der bzw. dem Studierenden auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen genehmigten Vertragsmusters begründet. Im Arbeitsvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Studierenden und des Betriebes festgelegt.

11. Sozial- und Unfallversicherung

Studierende unterliegen während der berufspraktischen Tätigkeit der gesetzlichen Sozialversicherung. Gegen Unfälle sind sie während der Beschäftigungsdauer über die zuständige Berufsgenossenschaft versichert. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Bereitstellung der für die berufspraktischen Tätigkeiten gegebenenfalls erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuklären.

12. Vergütung

Die Studierenden erhalten in der Regel vom Betrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt.

10. Krankheit und Härtefälle

Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Fall nachgeholt werden. In Härtefällen, oder wenn durch ein ärztliches Attest belegt wird, dass es der Studierenden bzw. dem Studierenden nicht möglich ist, eine berufspraktische Tätigkeit auszuüben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Befreiung von der berufspraktischen Tätigkeit genehmigen, oder eine andere Leistung (z.B. Arbeit in einem Labor) verlangen.

Anlage 3 zur Studienordnung Mineralogie

Empfehlungen für freie Wahlstudien

Gemäß § 5 Abs. 6 dieser Studienordnung ist ein Studiumumfang von 18 SWS Wahlfächern vorgesehen. Dieses für Wahlstudien reservierte Studienvolumen kann von der Studierenden bzw. dem Studierenden beliebig verwendet werden. Damit soll ermöglicht werden, dass in freien, weder beleg- noch prüfungspflichtigen Wahlstudien besondere allgemeinbildende oder fachliche Interessen verfolgt werden können.

Zur Vertiefung und Ergänzung des Fachstudiums wird empfohlen, an einer oder mehreren der folgenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen:

für Studierende mit Kernfach Kristallographie:

- Spezielle kristallographische Vorlesungen
- Weiterführende Vorlesungen in Mathematik und Physik

für Studierende mit Kernfach Petrologie-Geochemie-Lagerstättenlehre:

- Spezielle Petrographisch-geochemisch-lagerstättenkundliche Vorlesungen
- Weiterführende Veranstaltungen in Geologie
- Mineralrohstoffmärkte
- Organische Chemie

Informationen über die Lehrveranstaltungen sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Anhang zur Studienordnung Mineralogie

Adressenlist Auskunfts- und Beratungsstellen sowie Prüfungsämter

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
<http://www.rwth-aachen.de>

Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften

Dekanat: Inzestraße 1, 52072 Aachen, Tel.: 809 5665

Fachstudienberater für Mineralogie und Lagerstättenlehre/Kristallographie

Prof. Dr. U. Kramm, Institut für Mineralogie und Lagerstättenlehre, Wüllnerstr.2, 52062 Aachen, Zi. 504b, Tel.: 0241-80 95760, E-Mail: Kramm@rwth-aachen.de

Prof. Dr. G. Roth, Institut für Kristallographie, Jägerstraße 17 und 19, 52066 Aachen, Tel.: 0241-809 6913, E-Mail: Roth@xstal.rwth-aachen.de

Diplomprüfungsausschuss für Mineralogie

Vorsitzender: Prof. Dr. F. M. Meyer, Institut für Mineralogie und Lagerstättenlehre, Wüllnerstr.2, 52062 Aachen, Tel. 0241 809 5774, E-Mail: m.meyer@rwth-aachen.de

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, 52062 Aachen, Tel.: 0241-809 4050/4051, Fax: 0241-8022108, E-mail: zs@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00-17.30
Hier auch psychologische Beratung

Fachschaft Geologie und Mineralogie

Lochnerstraße 4-20, 52064 Aachen

Tel. 0241 809 6042

E-Mail: wir@fs-geomin.rwth-aachen.de

www.fs-geomin.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Di - Do 13-14 Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit nur Mi)

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Turmstr. 3, 52972 Aachen, Tel.: 0241-809 3792

Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30-14.00 Uhr / in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstraße 1 ;Tel: 0241 – 809 4214/4215

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstr. 3, 52072 Aachen, Tel.: 0241-8884-0

Sprechstunden: Mo – Fr 8.00-13.00 Uhr, Mo – Do 14.00-16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Turmstr. 3, Tel.: 0241 – 8884401/402/404/405; Fax 0241-8884-403

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Fr 9.30-12.00 Uhr, Di und Do 14.00-15.30

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstr./Wüllnerstr., 52062 Aachen

Tel.: 0241-809 4336

Sprechstunden: Mo - Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Akademisches Auslandsamt

Geschäftszimmer: Ahornstr. 55, 52074 Aachen, Tel.: 0241-80 94101,

E-Mail: international@aaa.rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr. 10.00-12.30 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studentinnen oder Studenten

Herr Hohenstein, Abt. 1.5

Templergraben 55, 52062 Aachen, Erdgeschoss, Zi. 62, Tel.: 0241/80 94018, Fax: 0241-80 92609,

E-Mail: Michael.Hohenstein@zhv.rwth-aachen.de

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Karmanstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel.: 0241 - 80 93576; E-mail: Gleichstellungsbeauftragte@rwth-aachen.de

Sprechstunden: Mo – Do 10 – 12 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung